

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachts-
zuwendungen für das Jahr 1964.**

Vom 30. November 1964

Auf Grund der Ziff. 8 des Beschlusses vom 20. November 1964 über die Zahlung von Weihnachtszuwendungen für das Jahr 1964 (GBl. II S. 917) wird im Einvernehmen mit der Kommission für Arbeit und Löhne bei der Staatlichen Plankommission und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu Ziff. 3 des Beschlusses:

§1

(1) Sofern sich für Beschäftigte, die im Vorjahr Weihnachtszuwendungen erhielten, infolge durchgeführter lohnpolitischer Maßnahmen der vergangenen Jahre ein Bruttodurchschnittsverdienst ergibt, der die in Ziff. 3 des Beschlusses genannten Höchstgrenzen überschreitet, so können die Betriebsleiter im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung darüber entscheiden, ob an diese Beschäftigten die Weihnachtszuwendungen wie im Vorjahr zu zahlen sind.

(2) Die im Betrieb insgesamt für die Zahlung der Weihnachtszuwendungen geplanten finanziellen Mittel dürfen durch die nach Abs. 1 möglichen Ausnahmescheidungen nicht überschritten werden

(3) Beschäftigte, die nur während der Weihnachts-saison arbeiten, haben keinen Anspruch auf Weihnachtszuwendungen. Als Weihnachtssaison gilt die Zeit vom 1. November 1964 bis 15. Januar 1965.

Zu Ziff. 4 des Beschlusses:

§2

Zu den unterhaltsberechtigten Kindern zählen auch Lehrlinge, Schüler und Studenten.

§3

Die Weihnachtszuwendungen sind steuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht der Sozialversicherung.

Zu Ziff. 7 des Beschlusses:

§4

Der Anspruch auf Zahlung der Weihnachtszuwendungen ist bei dem Betrieb geltend zu machen, bei dem der Beschäftigte am 1. Dezember 1964 in einem Arbeitsrechtsverhältnis stand.

§5

Finanzierungsbestimmungen

(1) Die Finanzierung der Weihnachtszuwendungen erfolgt:

- a) in den volkseigenen Betrieben, die der Verordnung vom 12. Juli 1962 über die Planung und Abrechnung der Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse — Selbstkostenverordnung — (GBl. II S. 445)* ** unterliegen, aus den Selbstkosten,
- b) in den übrigen volkseigenen Betrieben aus Mitteln der Gewinnverwendung bzw. aus Stützungsmit-teln,
- c) in den staatlichen Organen und Einrichtungen (Haushaltsorganisationen) sowie in der brutto-geplanten Kommunalwirtschaft aus den Mitteln des Sachkontos 65 — Prämienfonds und Weih-nachtszuwendungen —.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben für alleinstehende Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder erfolgt aus den geplanten Mitteln. Werden dadurch zusätzliche Mittel erforderlich, können die als Kosten geplanten Mittel für Weihnachtszuwendungen überschritten und am Jahresende bei der Ermittlung der Zuführung zum Prämienfonds sowie bei der Ermittlung der Haushalts-abführung eliminiert werden.

(3) Die Finanzierung der Ausgaben nach Ziff. 4 letz-ter Satz des Beschlusses erfolgt in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben aus dem Kultur- und Sozialfonds bzw. in staatlichen Organen und Einrich-tungen aus dem Prämienfonds.

§6

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Ver- kündung in Kraft.

Berlin, den 30. November 1964

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m i n s k y

Erster Stellvertreter des Ministers

* Selbstkostenanordntmg Bauindustrie vom 13. Mai 1963

(GBl. II S. 337),

Selbstkostenanordnung Verkehr vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 339),

Selbstkostenanordnung Deutsche Post vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 342),

Kostenanordnung Handel vom 13. Mai 1963 (GBl. II S. 344),

Selbstkostenanordnung Land-, Forst- und Wasserwirtschaft vom 29. Juli 1963 (GBl. II S. 567),

Anordnung vom 26. August 1963 über die Planung und Ab- rechnung der Kosten in den Betrieben der Kultur (GBl. II i. 628).